
TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze

Drucksache: 279/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das bis Ende 2016 geltende Mikrozensusgesetz 2005 weiterentwickelt und ab 2017 unbefristet fortgeführt werden. Ziel ist es, auch weiterhin statistische Angaben in regionaler und tiefer fachlicher Gliederung bereitzustellen sowie Datenlieferpflichten, die aus EU-rechtlichen Vorgaben resultieren, zu erfüllen.

Der Mikrozensus wird seit 1957 jährlich auf repräsentativer Grundlage über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung durchgeführt, um Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen des Bundes und der Länder umfassende, aktuelle und zuverlässige Daten zu liefern. Die aktuellen Erhebungen erfolgen auf Basis einer Grundstichprobe von 1 Prozent der Bevölkerung. In der Bundesrepublik Deutschland nehmen ca. 380 000 Haushalte mit etwa 820 000 Personen an der Erhebung teil.

Die bisherige Konzeption des Mikrozensus hat sich in ihren grundlegenden inhaltlichen, stichprobenmethodischen und organisatorischen Komponenten bewährt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundelemente des Mikrozensus sowie die Ergänzung weiterer Erhebungsmerkmale - wie die Gemeinschaftsstatistiken der EU über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) und zur Informationsgesellschaft - vor.

Gegenstand der Erhebungen sollen künftig sein:

- ein Kernprogramm - unter anderem mit Angaben zur Wohnung, zum Haushalts- und Familienzusammenhang, zu demographischen Angaben, zur Staatsangehörigkeit, zum Migrationshintergrund, zum Lebensunterhalt und Einkommen, zum Bildungsabschluss und zur Arbeitsmarktbeteiligung sowie ab dem Jahr 2018 zum Internetzugang und zur Internetnutzung;
- spezifiziert zu erhebende Daten in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung:
 - jährlich zur Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und -suche sowie Weiterbildung,

- ab dem Jahr 2017 im Vier-Jahres-Abstand zu den Angaben Schichtarbeit, Gesundheitszustand und Behinderung,
- ab 2019 im Vier-Jahres-Abstand zum Krankenversicherungsschutz und zu anderen Eigenschaften der Haupttätigkeit,
- ab 2020 im Vier-Jahres-Abstand Angaben zur Pendlereigenschaft;
- jährliche Angaben zum Einkommen und zu den Lebensbedingungen ab 2020;
- jährliche Angaben in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien ab 2021.

Anders als in der Vergangenheit soll in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr der vollständige Merkmalskatalog erhoben werden. Hier soll sich die Erhebung auf Basisdaten zur Abgrenzung des Wohnstatuts in der Gemeinschaftsunterkunft, zur Demographie, Staatsangehörigkeit und zum Hauptstatus beschränken.

Darüber hinaus sind Folgeänderungen im Informationsgesellschaftsstatistikgesetz und redaktionelle Änderungen im Hochschulstatistikgesetz vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem wird empfohlen, bestehende Haushaltsstatistiken in eine gemeinsame Erhebung zu integrieren, um auf vermeidbaren Mehraufwand für das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zu verzichten und die Kohärenz der Statistikergebnisse zu optimieren.

Ferner wird empfohlen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 MZG-E und § 8 Absatz 1 MZG-E dergestalt zu ändern, dass nicht konkrete Einkommensbeträge, sondern lediglich Einkommens- oder Einkunftsclassen erhoben werden. Daten zur Behinderteneigenschaft nach § 7 MZG-E sollen künftig jährlich und nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – im Vier-Jahres-Abstand erhoben werden. Weiteres zu erhebendes Datum bei Gemeinschaftsunterkünften nach § 11 MZG soll künftig der Name der Gemeinschaftsunterkunft sein.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 279/1/16 verwiesen.